



## Beschlussvorlage PVRR 213/2023

### Beschluss zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Gremien des PVRR während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023

Die Verbandsversammlung beschließt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie (KVAbwG M-V) vom 19.12.2022 (GVOBl. M-V S. 640 f.), Folgendes:

1. Die Sitzungen der Gremien des PVRR (Verbandsversammlung, Vorstand) können ohne gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden im Sitzungsraum stattfinden. Dies gilt auch dann, wenn durch die Gremien verbindliche Beschlüsse gefasst werden. Die stimmberechtigten VertreterInnen in Sitzungen des Vorstandes können durch eine synchrone Bild- und Tonübertragung miteinander verbunden werden (Videokonferenz). Eine entsprechende Verfahrensweise kann bei der öffentlich stattfindenden Verbandsversammlung erfolgen. Bei dieser ist die Herstellung der Öffentlichkeit mittels einer Übertragung der Sitzung via Livestream ins Internet möglich.
2. Eine Bildübertragung kann für bis zu ein Viertel der stimmberechtigten VertreterInnen unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und kein Zweifel an ihrer Identität besteht.
3. Durch geeignete technische Hilfsmittel hat die Geschäftsstelle des PVRR zu gewährleisten, dass Teilnahme-, Stimm- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet ist.

Vorsitzender  
Barlachstadt Güstrow, 15.03.2023

### Begründung

Die Verbandsversammlung hat am 08.04.2021 und am 07.12.2021 beschlossen, von den im Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 66) eingeräumten Verfahrensvereinfachungen Gebrauch zu machen. Die Anwendung war jedoch bis zum 31.12.2022 beschränkt. Obige Beschlussempfehlung entspricht im Wesentlichen eben diesen Beschlussfassungen der Verbandsversammlung und ermöglicht den beschlussfassenden Gremien des PVRR die vom

Landesgesetzgeber beabsichtigten Möglichkeiten auch weiterhin nutzen zu können, wenn das Innenministerium M-V eine entsprechende Rechtsverordnung erlässt. Diese Möglichkeit besteht gemäß KVAwG M-V bis zum Außerkrafttreten des Gesetzes am 31.12.2024. Wird die vorgenannte Möglichkeit eines Vorbehaltsbeschlusses nicht bereits jetzt beschlossen, so besteht die Gefahr, dass in einem entsprechenden Pandemiefall erst die Voraussetzungen für die Durchführung von Videositzungen auf Verbandsebene geschaffen werden müssen.

Unabhängig von dieser Vorgehensweise besteht bereits jetzt die Möglichkeit, dass geladene Gäste an oben genannten Gremiensitzungen sowie Mitglieder, Gäste und Berater in den beratenden Ausschüssen in den Ausschusssitzungen per Video teilnehmen können (Hybrid- oder Online-Sitzung). Unter Beachtung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besteht für die Öffentlichkeit die zusätzliche Möglichkeit, per Videostream in der bekannten Weise dem Verlauf der Verbandsversammlung zu folgen.

#### **Empfehlung des Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsausschusses, Planungsausschusses und des Vorstandes**

Die Mitglieder der oben genannten Gremien empfehlen die Beschlussfassung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Gremien des PVRR während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023.